jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2013/5/28 2013/05/0005

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.05.2013

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

AufwandersatzV VwGH 2008;
VwGG §48 Abs1 Z2;

Rechtssatz

Der Schriftsatzaufwand gebührt nur einmal und nicht mehrfach (daher nicht nochmals für die Replik).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2013050005.X04

Im RIS seit

01.07.2013

Zuletzt aktualisiert am

16.07.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at